

**Benutzungsordnung
für das Archiv Demokratischer Sozialismus
der Rosa-Luxemburg-Stiftung,
Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e. V.**

Das Archiv Demokratischer Sozialismus (nachfolgend „ADS“ genannt) ist eine Einrichtung der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.

§ 1 Nutzungsberechtigte

Das ADS ist für die interessierte Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zugänglich. Die Benutzung setzt ein nachgewiesenes berechtigtes Interesse des Benutzers / der Benutzerin voraus. Als berechtigtes Interesse im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten sowohl ein berechtigtes wissenschaftliches oder publizistisches Interesse als auch die Wahrnehmung persönlicher Belange.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Für die Einsicht in das Archivgut des ADS ist ein schriftlicher, eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis an die Archivleitung des ADS zu stellen. Hierfür ist der unter www.rosalux.de abrufbare Benutzungsantrag zu verwenden. Im Rahmen des Antrags sind genaue Angaben zum Antragsteller (Adresse, Beruf, Tätigkeit) sowie zum Benutzungszweck und der Themenstellung der Benutzung zu machen. Dem Antrag auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist die als **Anlage 1** beigefügte Verpflichtungserklärung unterschrieben beizufügen.
- (2) Im Falle der Erteilung einer Benutzungserlaubnis wird diese von der Archivleitung auf die Dauer von 12 Monaten erteilt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann verweigert werden, wenn
 - die in § 1 dieser Benutzungsordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - der Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung aus konservatorischen Gründen nicht zulässt, oder
 - wenn das Archivgut noch nicht bearbeitet ist oder sich in Bearbeitung befindet, oder
 - wenn die in § 5 dieser Benutzungsordnung geregelten Benutzungsbeschränkungen einer Benutzung entgegenstehen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn ihr falsche Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin zu Grunde liegen, und/oder nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Benutzungserlaubnis ausgeschlossen hätten und/oder wenn die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 3 Benutzung des Archivs

- (1) Für die Archivbenutzung wird nach Antragstellung ein Termin vereinbart. Für die Benutzung ist das ADS zu den auf der Website www.rosalux.de ausgewiesenen Öffnungszeiten geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Archivbenutzung nur nach Absprache erfolgen.
- (2) Die Bestellung des Archivgutes muss vorab schriftlich erfolgen.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des ADS. Es besteht kein Anspruch auf die Vorlage des Archivgutes im Original, Archivalien können als Kopien zur persönlichen Einsichtnahme vorgelegt oder in digitalisierter Form zur Ansicht gebracht werden. Der Benutzer / Die Benutzerin hat keinen Anspruch auf Vorlage von Archivgut, das noch nicht bearbeitet ist oder sich in Bearbeitung befindet.
- (4) Das für die Benutzung zur Verfügung gestellte Archivgut ist sorgfältig zu behandeln. Jede Entnahme von Schriftstücken aus Akten, jede Veränderung der Ordnung, das Beschriften, Anstreichen oder Radieren sowie das Löschen oder Verändern von Daten sind untersagt. Der Benutzer / die Benutzerin haftet für verursachte Schäden an Archivadokumenten.
- (5) Audiovisuelles Archivgut (egal ob in analoger oder digitalisierter Form vorliegend) kann im Benutzerraum des ADS eingesehen bzw. angehört werden. Kopien des audiovisuellen Archivguts dürfen nicht angefertigt werden und werden vom ADS nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Benutzer / die Benutzerin trägt das Datum der Einsichtnahme und ihren / seinen Namen in das in der Akte befindliche Benutzerblatt ein.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Für das Archivgut gilt eine Regelschutzfrist von 10 Jahren.
- (2) Die Schutzfrist für Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht, endet 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen / der Betroffenen. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen / der Betroffenen. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Abschluss der Archivalieneinheit.
- (3) Die Schutzfrist für Akten, die personenbezogene Daten enthalten, endet 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Akte den letzten Zuwachs erhalten hat.
- (4) Die Schutzfrist nach § 4 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung gilt nicht für den Betroffenen / die Betroffene sowie dessen / deren Erben bzw. Rechtsnachfolger, soweit keine Gründe gemäß § 4 Abs. 8 und/oder § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung entgegenstehen.
- (5) Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Benutzungsordnung können verkürzt werden, wenn der Betroffene / die Betroffene oder dessen / deren Erben bzw. Rechtsnachfolger schriftlich der Benutzung zustimmen und soweit keine Gründe gemäß § 4 Abs. 8 und/oder § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung entgegenstehen.

- (6) Schutzfristen für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können verkürzt werden, sofern die schutzwürdigen Belange des Betroffenen / der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe gemäß § 4 Abs. 8 und/oder § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung entgegenstehen.
- (7) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (8) Die Benutzung von Archivalien ist nicht zulässig, soweit
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - Vereinbarungen mit abgebenden Institutionen oder Privatpersonen einer solchen Benutzung entgegenstehen, oder
 - staatliche Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

§ 5 Veröffentlichung von Archivalien

- (1) Die Veröffentlichung von Archivalien des ADS ist nur mit Zustimmung des ADS zulässig.
- (2) Der Benutzer / die Benutzerin trägt im Falle einer Veröffentlichung die Verantwortung für die richtige Wiedergabe des Textes bzw. für die editorische Bearbeitung. Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, von Arbeiten, für die Quellen aus dem ADS genutzt wurden, unaufgefordert kostenlos ein Belegexemplar an das ADS zu übersenden.

§ 6 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, bei der Verwendung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Rechte Dritter zu wahren. Für die Verletzungen dieser Rechte ist er / sie dem bzw. der Berechtigten gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung oder zur Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen Dritter berührt werden, kann von einer vom Benutzer / von der Benutzerin beizubringenden Zustimmung des / der Betroffenen oder seiner / ihrer Rechtsnachfolger sowie von der Unterzeichnung einer „Besonderen Verpflichtungserklärung“ durch den Benutzer / die Benutzerin abhängig gemacht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Reproduktionen aller Art.

§ 7 Anfertigung von Kopien

- (1) Kopien von Archivalien werden ausschließlich von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des ADS und nur im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten des ADS erstellt. Der Benutzer / Die Benutzerin hat für die Beauftragung ein Formblatt auszufüllen. Es ist grundsätzlich nicht möglich, Kopien telefonisch anzufordern. Die ausgehändigten Kopien werden durch ein geeignetes Verfahren vom ADS zum Zwecke des Nachweises gekennzeichnet.

- (2) Die eigenmächtige Anfertigung von Kopien (d.h. Fotokopien, Scans, Fotografien sowie jegliche andere Form der Reproduktion) durch den Benutzer / die Benutzerin ist nicht gestattet. Kopien von Archivalien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Kosten und Entgelte

- (1) Der Besuch des ADS und die Einsichtnahme in die Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken sind unentgeltlich.
- (2) Die vom ADS für den Benutzer / die Benutzerin angefertigten Kopien sind entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung kostenpflichtig. Die Gebühren- und Entgeltordnung kann unter www.rosalux.de eingesehen werden.

§ 9 Zitierweise

Die direkte oder indirekte Zitierung von Quellen des ADS ist unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten handelt, die veröffentlicht werden sollen oder nicht, in folgender Weise vorzunehmen: „Archiv Demokratischer Sozialismus (ADS), Bestand, Signatur, Blatt-Nummer (Bl.)“.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt ab dem 1. Mai 2013 die bisher geltende Benutzungsordnung vom 29. August 2003.

Berlin, den 30. April 2013

Dr. Florian Weis
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Verpflichtungserklärung

gemäß § 2 der Benutzungsordnung für das Archiv Demokratischer Sozialismus der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Gesellschaftsanalyse und Politische Bildung e.V.

1. Die Benutzungsordnung und die Gebühren- und Entgeltordnung für das Archiv Demokratischer Sozialismus (nachfolgend „ADS“) habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichtete mich, die Vorschriften zu beachten.
2. Mir ist bekannt, dass bei der Verwendung von mir benutzter Archivalien des ADS Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Rechte Dritter berührt werden können. Ich werde diese Rechte Dritter wahren und sie nicht durch die Verwendung von mir benutzter Archivalien des ADS verletzen.
3. Ich stelle das ADS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem ADS wegen der Verletzung ihrer Rechte aufgrund der von mir vorgenommenen rechtswidrigen Verwendung von Archivalien des ADS geltend machen. Diese Freistellung umfasst auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des ADS einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Die vorgenannte Freistellung gilt nur, soweit ich die von Dritter Seite geltend gemachte Rechtsverletzung jeweils zu vertreten habe.
4. Ich verpflichte mich, mit den Archivalien gemäß § 3 der Benutzungsordnung für das ADS sorgfältig umzugehen.
5. Mir ist bekannt, dass Archivalienreproduktionen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
6. Ich verpflichte mich, von jeder Veröffentlichung (Druck oder sonstige Vervielfältigung), für die Archivalien des ADS benutzt worden sind, ein Belegstück sogleich nach Erscheinen un- aufgefördert und kostenlos an das ADS abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift